

## Die Arbeitsmedizinische Vorsorge

### 1. Ziel

Eine wichtige Aufgabe der betriebsärztlichen Betreuung ist die Durchführung und Bewertung arbeitsmedizinischer Vorsorgen. Diese werden im Wesentlichen aus drei Gründen durchgeführt:

- I. Bereits bestehende Erkrankungen sollen erkannt und ihr Ausmaß, ihr Verlauf und ihre Komplikationen eingeschätzt werden, damit erkrankungsbedingte Risiken für den Beschäftigten (z.B. Luftnot bei Asthma und zugleich Tragen von Atemschutzmasken / Hauterkrankungen bei hautbelastenden Tätigkeiten etc.) bzw. für Dritte (z.B. Unfälle durch schlechtes Sehvermögen) verringert werden. Gute Beratung und Kooperation ist Voraussetzung, den Arbeitsplatz trotz Erkrankung zu erhalten.
- II. Erkrankungen, die sich aus der Tätigkeit selbst ergeben (z.B. Lärmschwerhörigkeit oder Handekzeme durch chronische Hautüberlastung), sollen möglichst frühzeitig erkannt werden, damit durch geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz oder durch Therapie dauerhaften Krankheiten entgegengewirkt kann. Die Untersuchungen tragen dazu bei, das höhere Risiko, das der Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz tragen muss, auszugleichen.
- III. Aus den Untersuchungsergebnissen kann oft geschlossen werden, wie wirksam die Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz funktionieren und an welchen Stellen sie noch verbessert werden müssen (z.B. schlechte Hörtests wenn der Gehörschutz nicht geeignet ist oder noch nicht allgemein akzeptiert wird).

### 2. Grundlagen

Die Grundlage zur Durchführung allgemeiner arbeitsmedizinischer Vorsorgen ergibt sich aus § 3 ASiG in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), wonach Betriebsärzte die Aufgabe haben, den Arbeitgeber in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen und die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten, die Ergebnisse zu erfassen und auszuwerten.



### 3. Arten von Vorsorgen

Man unterscheidet zwischen der allgemeinen arbeitsmedizinischen Vorsorge und der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV. Beides wiederum ist abzugrenzen von sonstigen medizinischen (hausärztlichen) Vorsorgeuntersuchungen, durch die allgemeine Krankheiten möglichst früh erkannt werden sollen (z.B. Krebsvorsorge). Die Arbeitsmedizin betrachtet immer die Zusammenhänge zum Arbeitsplatz. Es werden immer die Tätigkeiten erfragt und gezielt darauf hin beraten.

### → Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge

Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgen sind arbeitsmedizinisch begründet bei Personen, die Risiken tragen, für die es keine spezielle Untersuchung gibt, z.B. bei wirbelsäulenbelastenden Tätigkeiten. Auch für Personen, für die keine spezielle Vorsorgeuntersuchung erforderlich ist, bietet die allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge Möglichkeiten, für den Arbeitsplatz bedeutsame Gesundheitsprobleme zu erkennen. Beispielhaft werden häufig zu hohe Blutdruckwerte festgestellt, was vorher für die untersuchte Person unbekannt war. In der Regel wird dann die Empfehlung ausgesprochen, weitere Fachärzte aufzusuchen. Die meisten Beratungen im Rahmen der allgemeinen arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgen zu den Themen:

- Stärkung der Rücken- und Extremitätenmuskulatur
- Gewichtsabnahme
- Reduzierung von Rauchen und Alkohol
- Hauterkrankungen
- Hoher Blutdruck



### → Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV

Arbeitsmedizinische Vorsorgen nach ArbMedVV sind bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten oder beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen bzw. Biostoffen oder aufgrund weiterer staatlicher Rechtsnormen als Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorgen vorgeschrieben.

- Pflichtvorsorgen sind arbeitsmedizinische Vorsorgen, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen sind (z.B. bei Infektionsgefährdung in der Pflege).
- Angebotsvorsorgen sind arbeitsmedizinische Vorsorgen, die bei besonders gefährdenden Tätigkeiten anzubieten sind (z.B. bei Bildschirmarbeitsplätzen). Auf das jeweilige Angebot muss der Unternehmer einmal jährlich hinweisen.
- Wunschvorsorgen sind arbeitsmedizinische Vorsorgen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu ermöglichen hat (z.B. Augenuntersuchung bei Fahrern, Absturzgefährdung bei Hausmeistern).

Daneben besteht eine Verpflichtung zu Vorsorgeuntersuchungen für bestimmte Personengruppen aufgrund weiterer Vorschriften, z.B. Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz etc.

### → Berufsgenossenschaftliche Grundsätze ("G")

Die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen regeln, bei welchen Belastungen in welcher Ausprägung die Personen untersucht werden müssen und den Inhalt der Untersuchungen (z.B. Grundsatz „G 37“ für Bildschirm-Arbeitsplätze). Es werden auch Handlungsanweisungen bei Gesundheitsstörungen im Hinblick auf zu veranlassende Maßnahmen gegeben. Da sie die aktuellen, allgemein anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin widerspiegeln, orientiert sich der Betriebsarzt regelmäßig an diesen Vorgaben.

#### **4. Untersuchung, Beurteilung und Beratung**

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ist der Betriebsarzt zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen verpflichtet, ferner zur Beurteilung und Beratung des Arbeitnehmers sowie zur Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

##### →Ärztliche Schweigepflicht

Die allgemeinen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen dienen ausschließlich der Beratung des Arbeitnehmers und können nur mit seiner Einwilligung erfolgen. Die Ergebnisse stehen unter ärztlicher Schweigepflicht. Eine Weitergabe der Ergebnisse, um z.B. die Arbeitsplatzsituation zu verändern, erfordert den ausdrücklichen Wunsch des Untersuchten.

##### →Schriftliche Bescheinigung

Verlangen Rechtsvorschriften die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgen als Pflichtuntersuchung, muss der ermächtigte Arzt dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Vorsorge ausstellen. Der Arbeitgeber braucht diese Bescheinigung, um den Arbeitnehmer für eine spezielle Tätigkeit einsetzen zu können (z.B. "G 20 Lärm" am Lärm Arbeitsplatz, „G 42“ bei bestimmten Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung). Befunde oder Beurteilungen dürfen in der Bescheinigung nicht stehen, sie fallen unter die Schweigepflicht.

##### →Dokumentation

Für einige Untersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen gibt es besondere Formulare für die ärztliche Bescheinigung und die ärztliche Dokumentation. Für einige Untersuchungen (z. B. auf Erkrankungen durch Asbest) gibt es in Deutschland eine zentrale Erfassungsstelle (z.B. "ODIN"). Die Untersuchungsbefunde müssen 30 Jahre nach der letzten Untersuchung, längstens bis zum 75. Lebensjahr aufbewahrt werden. Auf der Standardbescheinigung können mehrere Untersuchungsarten bescheinigt sein.

##### →Vorsorgekartei

Die Einrichtungsleitung hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Das „Unternehmerexemplar“ der ärztlichen Bescheinigung zu Pflichtvorsorge muss in jedem Fall im Betrieb vorliegen.

#### **6. Teilnahme- und Duldungspflicht**

Bei einigen Vorsorgen (z.B. nach "G 42 Infektionsgefährdung" in der Pflege) besteht eine Rechtspflicht zur Teilnahme. Bei den Pflichtvorsorgen ist in der ArbMedVV geregelt, dass Mitarbeiter mit den betreffenden Tätigkeiten nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn die entsprechende Vorsorge durchgeführt wurde, d.h. die Vorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung. Somit handelt es sich um eine indirekte Verpflichtung für den Arbeitnehmer zur Untersuchung. Sollte eine ärztliche Bescheinigung nicht ausgestellt werden können, weil der Beschäftigte die Teilnahme an der Vorsorge insgesamt verweigert, so verletzt er in der Regel seine vertragliche Nebenpflicht, wenn die Vorsorge Arbeiten betrifft, die zu leisten der Beschäftigte nach seinem Arbeitsvertrag verpflichtet ist. Da die Einrich-

tung den Mitarbeiter ohne fristgerechte Untersuchung unter Umständen nicht weiterbeschäftigen darf, steht ihr nur der Weg offen, den Beschäftigten im Rahmen ihres Direktionsrechts eine andere, arbeitsvertraglich mögliche Tätigkeit zuzuweisen, bei der Vorsorge nicht erforderlich ist. Gibt es einen solchen Arbeitsplatz nicht, so kann der Beschäftigte seine Arbeitsleistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erbringen. Dies kann unter Umständen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Daher ist die Teilnahme an arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorgen aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht freiwillig.

## 7. Relevante arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen / Impfungen

Betriebsbereiche und Personengruppen mit Zuordnung (X) der relevanten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen / Impfungen:

Betriebsbereiche / Personen-gruppen	Art der Vorsorgeuntersuchung und Teilnahmeverbindlichkeit				
	G 42 Infektions- fähigkeit Elementarteil	Impfung Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Hepatitis A	G 37 Bildschirm	G 24 Hautbelastung (Pflicht bei Feuchtarbeiten länger als 4h)	Sonstige <b>Wunsch-</b> vorsorgen
1. Verwaltung / Büro			Angebot		
2. Fahrer					Augen
3. Hausmeister / Haustechnik			Angebot*	Angebot*	Absturz
4. Gebäudereinigung				Angebot*	
5. Küche / Kantine				Angebot*	
6. Pflege	Pflicht	Angebot (Hepati- tis A+B)	Angebot*	Angebot*	
7. Kinderbetreuung im Vorschulalter	Pflicht	Angebot; Masern: Pflicht	Angebot*		
<b>Fristen (Jahr/e)</b>	3	10	3	3	

\* je nach zeitlichem Umfang pro Arbeitstag

## 8. Nachgehende Vorsorge

Bei Beendigung einer Tätigkeit (z.B. bei Renteneintritt), bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten bzw. auf das Angebot hinzuweisen.